

Erziehungsberatung – eine Standortbestimmung der Position von Psychotherapie in der Jugendhilfe

Gregor Hensen & Wilhelm Körner

Zusammenfassung: Psychologische und psychotherapeutische Verfahren gehören längst zum Standard sozialpädagogischer Leistungserbringung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und konkretisieren sich im Tätigkeitsfeld institutioneller Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Der hier gesetzlich und fachlich eingeforderte Methodenpluralismus wird häufig nur noch im Spektrum psychotherapeutischer Beratungspraxis deutlich. Trotz weiter steigender Akzeptanz in der Bevölkerung sieht sich die Erziehungsberatung immer wieder den alten Vorwürfen ausgesetzt, ihr Angebot vernachlässige die besondere Situation sozial benachteiligter Familien, obwohl dieser Sachverhalt durch die Praxis längst widerlegt ist. In diesem Artikel wird eine Standortbestimmung der Erziehungsberatung im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Psychotherapie vorgenommen, die für eine therapeutische Orientierung plädiert, die sich ihrer gesellschaftlichen Relevanz bewusst ist und daher bereit ist, sozialpädagogische Ansätze in die Erziehungsberatung zu integrieren.

Beratung in Familien- und Erziehungsfragen hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und folgt damit dem expansiven Trend, den sie seit ihrem Beginn kontinuierlich aufweist. Dies zeigt sich u.a. bei den quantitativen Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Statistisches Bundesamt, 2004).

Die steigenden Inanspruchnahmezahlen vor allem von allein Erziehenden oder Menschen in belastenden Lebenssituationen zeigen auch, dass Erziehungsberatung mehr und mehr von Kindern und Familien genutzt wird, die sich einem Armuts- und Entwicklungsrisiko ausgesetzt sehen (vgl. Nitsch, 2001; Statistisches Bundesamt, 2004).

Erziehungsberatung (EB) ist aber nicht nur für ihre Adressaten/innen attraktiv. Der Bereich der sog. institutionellen Beratung in der Jugendhilfe (= Beratung gem. § 28 SGB VIII) hat sich zu einem Praxisfeld entwickelt, auf dem unterschiedliche Beratungskonzepte, Therapieansätze und Diagnoseverfahren – teilweise ohne eine abgestimmte Systematik aufzuweisen –

eingesetzt werden und miteinander konkurrieren. Diplom-Psychologen/innen, Diplom-Pädagogen/innen, Sozialpädagogen/innen approbierte Psychologische Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen finden ein Handlungsfeld vor, in dem sie (noch) in weiten Teilen über den Zeitpunkt, das Setting, die Dauer und vor allem über die Beratungsmethode autonom – und den jeweiligen institutionellen Gesetzmäßigkeiten angepasst – bestimmen können (vgl. Gröll, Kassebrock & Körner, 1998, S. 123).

Nach der zurzeit im Beratungssektor vorherrschenden Meinung soll Beratung möglichst „zeitnah“ erfolgen, „ganzheitlich“ ausgerichtet sein und an der Lebenswelt der Klientel (vgl. Stahlmann, 2000) ansetzen. Diese Aufgabenzuweisung funktioniert scheinbar durch eine Form der gesetzlich eingeforderten Multidisziplinarität. Vor allem Diplom-Psychologen und Sozialpädagogen prägen das personelle Bild der EB, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausbildungen und systemimmanenten und differenten Charakteristika ein Ensemble

unterschiedlicher Beratungsansätze zur Verfügung stellen. Ärzte/innen und andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens sind eher die Ausnahme. So stellte Bittner (2000, S. 17) fest, dass „die Erziehungsberatung das ursprüngliche Teamprinzip (die Dreieckigkeit von Arzt, Psychologen und Sozialarbeiter) weitgehend aufgegeben hat zugunsten einer immer zentraleren Stellung des Psychologen (...)“. Er sieht in diesem Punkt vor allem die Herausbildung einer gestärkten und zentralisierten Stellung psychologischer Berufe und psychotherapeutischer Ansätze im Umfeld der Erziehungsberatung. Der Blick in die einschlägige Literatur zeigt, dass dieser Vorwurf nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, da seit langem die Begriffe „Therapeutisierung“, „Medizinisierung“ und „Psychologisierung“ in der Fachliteratur negativ mit der Entwicklung der Erziehungsberatung konnotiert werden (Keupp 1980; Buer 1984; Abel 1998b). Diese Etikettierung erweist sich in der Praxis aber nur selten als Hemmnis für die Inanspruchnahme von EB, sondern trifft vielmehr auf hohe Zustimmung und befindet sich damit offenkundig im Einvernehmen mit allen Beteiligten: der Fachkraft, dem Träger und der Klientel. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Diskussion über den ordnungsleistenden Hintergrund öffentlichen erzieherischen Handelns, ausgeführt durch staatlich beauftragte Institutionen, mehr und mehr in den Hintergrund gerät.

1. Rahmenbedingungen der EB

Die erste Erziehungsberatungsstelle wurde Anfang des 20. Jahrhunderts gegrün-

det (vgl. Abel, 1998a, S. 22). Bereits mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 erhielt die Jugendhilfe die Möglichkeit, Beratungsstellen einzurichten und mit seiner Novellierung 1953 werden die Jugendämter „auf die Erfüllung dieser Aufgabe noch einmal ausdrücklich verpflichtet und aufgefordert, die Errichtung freier Stellen zu unterstützen“ (Abel, 1998a, S. 42).

Die Erziehungsberatungsstelle als institutionalisierte Einrichtung ist heutzutage eine spezialisierte Facheinrichtung der Jugendhilfe und nimmt ihre Aufgaben nach der gesetzlichen Grundlage gemäß § 28 SGB VIII in Verbindung mit der Zugangsvoraussetzung erzieherischer Hilfen des § 27 SGB VIII wahr. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 und dem Wirksamwerden als Achte Buch des Sozialgesetzbuches ab dem 01.01.1991 wurde die Erziehungsberatung erstmals zum ausdrücklichen Pflichtangebot der Jugendhilfe. Die §§ 14 [Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz], 16 [Allgemeine Förderung in der Familie], 17 [Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung], 18 [Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge] und 35a SGB VIII [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche] präzisieren den gesetzlichen Auftrag.

Das Beratungsangebot soll Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und deren Ursache helfen. Aus diesem Grund gilt die EB als eine Beratungseinrichtung, die ihre Aufgabe in Diagnostik, Beratung und Therapie hat. Um dieses Angebot sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, sieht der Gesetzgeber vor, dass Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenarbeiten (vgl. Körner & Hörmann, 1998).

Allgemeine Prinzipien der Beratungsarbeit sind die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Wahlfreiheit und der Kostenfreiheit. Diese drei Prinzipien sind unerlässlich, um eine angemessene – und sowohl den Nutzern

als auch dem Gesetz gerecht werdende – Beratung oder Therapie durchführen zu können. Außerdem wird das Beratungskonzept durch gesetzliche Regelungen gestützt, die den Ratsuchenden ein bestimmtes Maß an Schutz der Privat- und Intimsphäre garantieren. Die wichtigste dieser Regelungen ist die gesetzliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) des Beraters, die ihm nur mit Einverständnis des Klienten erlaubt, über den Fall mit Dritten zu sprechen. Ergänzt wird diese Schutzregelung durch die Paragraphen des Datenschutzes (§ 35 SGB I Abs. 1, i. V. m. § 61 ff. SGB VIII). Allerdings sind Klienten und Berater in diesem Punkt deutlich weniger abgesichert als Klienten und Psychotherapeuten im Gesundheitssektor, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO) zusteht.

Hundsatz (2003) formuliert folgende allgemeine Ziele für die heutige Erziehungsberatung:

- das Erreichen insbesondere „junger Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen“ (ebd., S. 197),
- die Niederschwelligkeit des Angebotes,
- die Gewährleistung größtmöglicher Vertraulichkeit bei personenbezogenen Daten,
- die Zusammenarbeit von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen und methodischer Ausrichtungen,
- die Vermittlung pädagogischer und therapeutischer Interventionen,
- Prävention und Vernetzung,
- geringe Wartezeiten von unter einem Monat,
- die Durchführung evaluativer Maßnahmen und
- die Sicherstellung einer Fachaufsicht und einer politischen Aufsicht über das Angebot.

Gleichzeitig beschreibt der Autor, dass durch eine mit den Jahren veränderte Organisation der Erziehungsberatungsstellen (wie etwa die Zusammenlegung mit Ehe- und Lebensberatungsstellen oder die Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe) die Koordination flexibler, individuell abgestimmter Hilfen für Familien erleichtert werde.

Die Tätigkeit in einem multidisziplinären Team ermöglicht ein weit gefächertes und umfangreiches Beratungsangebot (vgl. Körner & Hörmann, 2000). Der organisatorische Rahmen der Beratung ermöglicht Kontakte sowohl zu Kindern als auch zu Eltern in Form von Einzel-, Paar- und Familiengesprächen, Gruppenangeboten sowie Hausbesuchen. Ergänzend zu den Beratungsstellen bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. mittlerweile anonyme Online-Beratung über das Internet an (www.bke-elternberatung.de). Hier können sich Eltern mithilfe von E-Mails durch Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen beraten lassen, sie können sich zweiwöchentlich in einem angeleiteten Eltern-Chat unter Moderation eines Erziehungsberaters mit anderen Eltern austauschen oder an einem öffentlichen Eltern-Chat ohne Moderation teilnehmen.

Das inhaltliche Angebot der EB schließt Anregungen zu weniger oder nicht schädigenden Erziehungsmethoden, therapeutische Kontakte zu Eltern und Kindern, Entwicklungsförderung der Kinder, familienunterstützende Maßnahmen zur konkreten Entlastung von Eltern und Kindern (z. B. Spielgruppen für Kinder, Hilfe bei der Suche nach einem Hortplatz, Hausaufgabenhilfe o. ä.), die Vermittlung an weitere Einrichtungen mit spezifischen Angeboten (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, Schuldnerberatung, Suchttherapie, Tagesgruppen) sowie die Unterstützung im Umgang mit verschiedenen Institutionen ein (vgl. Körner & Vogt-Sitzler, 2005).

2. Erziehungsberatung und ihre Rolle in der Jugendhilfe

Erziehungsberatung wäre ohne Erziehung überflüssig. Gröll (2005, S. 239) weist auf folgendes hin: „Der gehörige Widerspruch, dass ein junger, weltoffener, lernbereiter Wille sich mit eigenem Zutun den herrschenden Anforderungen, gängigen Gedankenformen, Sichtweisen und sog. Werten und Normen anbequemen soll, erfordert zu seiner produktiven pädagogischen Bewältigung die ganze Anstrengung insbesondere von Familie und Schule.“

So ist es vermutlich auch kein Zufall, dass sich die Therapie- oder Beratungsform in den Erziehungsberatungsstellen am stärksten verbreitet hat, die sich gerade um das von ihr so definierte „System“ Familie explizit kümmert und die moralischen Anstrengungen der Familienmenschen besonders fördert (vgl. Gröll & Körner, 1991; Körner, 1992) und in Folge ständiger Modernisierungen sich um fast alle als „Systeme“ (auch Schule; vgl. Hörmann & Körner, 1988) aufgefassten Lebensbereiche kümmert (vgl. Hörmann, Körner & Buer, 1988).

Psychologische Beratung und Psychotherapie spielen heute verstärkt eine Rolle im Hilfeangebot der institutionellen Erziehungsberatung. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, wäre die EB nicht eindeutig Bestandteil der Jugendhilfe und mit den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) rechtlich gestützt. Es findet sich dort zwar ein allgemeiner Hinweis für den Einsatz therapeutischer Verfahren (§ 27 Abs. 3 SGB VIII); die Dominanz psychologischer und psychotherapeutischer Ansätze im „Methodenkoffer“ der EB, aber auch in vielen anderen Bereichen (wie z. B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe, § 31 SGB VIII), ist zunächst grundsätzlich zu hinterfragen. Diese kritische Reflexion ist zwar heute weitgehend aus der Mode gekommen, war aber in den 1970er Jahren durchaus üblich. Auch Wiesner (2005, S. 12 f.) weist auf diese Diskussionen hin: „In der Reformdebatte der Siebziger Jahre war zunächst unspezifisch von pädagogisch-therapeutischen Hilfen die Rede. Zunehmend wurden jedoch (von pädagogischer Seite) die Unterschiede zwischen (Sozial)Pädagogik und (Psycho)Therapie hervorgehoben.“ (ebd., S. 50) Diese Unterschiede erfahren mit der Einführung des Psychotherapeutengesetzes

(PsychThG) eine klare Abgrenzung; der Begriff „Psychotherapie“ erhält eine rechtliche Definition (ebd., S. 40).

Vor rund 10 Jahren konnte bereits konstatiert werden, dass über die Hälfte der Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen über eine psychotherapeutische Weiterbildung verfügen (Menne, 1996, S. 236). So war Familientherapie bereits damals das nach der personenzentrierten Psychotherapie in der Erziehungsberatung am stärksten verbreitete Verfahren (Menne, 1992a, S. 320) und setzt bis heute ihren Siegeszug auch in anderen Institutionen der Jugendhilfe fort. Berufspolitische Gründe hierfür könnten sein, dass die Familientherapie für Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen einen Einstieg in therapeutische Tätigkeitsfelder ermöglicht, die bislang nur Diplom-Psychologen vorbehalten waren (Menne, 1992a, S. 321; vgl. auch Menne, 1996; Hundsalz, 2003).

Jugendhilfe stellt sich zwar nicht als einheitliches Konstrukt dar, sie ist aber weitaus differenzierter als das von Bittner (2000, S. 15) beschriebene „Konglomerat von höchst verschiedenartigen gesellschaftlichen Reaktionen auf Notlagen von Kindern und Jugendlichen“. Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe zielt (stark verkürzt) darauf, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen sowie für positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt Sorge zu tragen. Jugendhilfe ist demnach allgemein fördernd, direkt helfend bzw. intervenierend und politisch tätig (vgl. Jordan, 2005). Psychologische Beratung und andere psychosoziale Unterstützungsangebote sind unmittelbar zu einem fest verankerten Be-

standteil dieses Systems geworden und haben in hohem Maße die Professionalisierung dieses Handlungsfelds beeinflusst.

Aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive kann Jugendhilfe als öffentliche Ersatzerziehung neben der Institution Familie verortet werden. Jugendhilfe agiert – im Hinblick auf ihre sozial-funktionale Bedeutung – „eher an den gesellschaftlichen Rändern und ihr Erziehungshandeln gilt als sekundär, kompensatorisch, reaktiv“ (Böhnisch, 2002, S. 1036). Obwohl Jugendhilfe auf der einen Seite „strukturell gebraucht“ wird, so Böhnisch weiter, „wurde dies bisher kaum als Legitimation für einen gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag genutzt. Dass sie aber zunehmend unter Legitimationsdruck gerät, wird heute angesichts der schwindenden sozialpolitischen Gestaltungskraft des Sozialstaates, in dessen Legitimationskreis die Jugendhilfe bisher agiert, unabweisbar“ (ebd.).

Der Gewährleistungsauftrag der Jugendhilfe und die sich daraus ableitende Verantwortung folgen sozialstaatlichen Prinzipien, die verfassten – und deckungsgleich mit bestimmten Normen und gesellschaftlichen Werten verbundenen – Handlungsorientierungen und Zielbestimmungen unterliegen. Beispiele hierfür sind die Sicherung des Kindeswohls (das sich im Staatlichen Wächteramt aktualisiert) und der Gleichheitsgrundsatz. Das Grundgesetz gibt im Art. 3 Abs. 1 Hinweise auf das allgemeine Gleichheitsgrundrecht. Die hieraus erwachsenen Freiheitsgrundsätze konkretisieren sich für den Bereich der Jugendhilfe maßgeblich im Sinne der Sicherung von Chancengleichheit bei der Erziehung (Pitschas, 2002, S. 190), das ist die „staatliche Herstellung allgemeiner Voraussetzungen für das Gelingen der kapitalisti-

schen Konkurrenz“ (Gröll, Kassebrock & Körner, 1998, S. 115). Erziehungsberatung erhält somit einen erweiterten Auftrag, der deutlich über die der Individualsystematik hinausgeht. Die Loslösung vom Auftrag des Staatlichen Wächteramtes – der mit den bereits genannten Strukturmaximen der EB kollidiert – ist nach wie vor umstritten. Gerade Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft haben im Vergleich zu anderen Beratungseinrichtungen freier Träger nicht nur den ausdrücklichen und zusätzlichen Auftrag der Fachberatung und Unterstützung (vgl. § 4 SGB VIII), sondern können als Teil des Jugendamtes nur über besondere Maßnahmen von der öffentlichen Garantenstellung befreit werden. (Häufig werden Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft organisatorisch vom Jugendamt ausgegliedert, um diese Frage zu umgehen.) Die jüngst erfolgte Einführung des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in das SGB VIII könnte diese Diskussion weiter anheizen. Hier werden erstmalig Fachkräfte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe, die sich in freier Trägerschaft befinden, ausdrücklich zur Informationsweitergabe an das Jugendamt bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls aufgefordert. Wie diese Regelung in der Verfahrenspraxis der Jugendhilfe konkretisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Außerdem kann ein erweiterter Handlungsauftrag für die EB aus den ökonomischen Veränderungsprozessen im Zuge der sog. Globalisierung abgeleitet werden, die keineswegs (idealerweise) in eine neue Form der gesellschaftlichen Einbindung führen, wie Beck (1986) konstatiert. Die Zahl junger Menschen, die vor dem Hintergrund des ökonomischen Paradigmas als „nicht produktiv“ eingestuft werden oder nicht in sog. „normale“ Erwerbsbiographien integriert werden können, wächst zusehends (vgl. Böllert, 2001). Hieraus ergeben sich zwar neue Herausforderungen und Aufgabenstellungen für die Jugendhilfe, gleichzeitig läuft sie aber Gefahr, auf die Arbeit mit Randgruppen reduziert zu werden. Hier zeigt sich, dass „der sozialpolitische Unterstützungshintergrund – Sozialkompromiss und sozialstaatliche Gestaltungsmacht – brüchig geworden ist“ (Böhnisch, 2002, S. 1040). Erziehungsberatung war in der Vergangenheit kein wirk-

samer Garant dafür, kompensierend auf sozial benachteiligende Sozialstrukturen einzuwirken und wäre u. E. mit der Erfüllung dieser Aufgabe auch völlig überfordert. Sie gerät daher unter dem wachsenden Druck ökonomischer und fiskalischer Einflussfaktoren auf die kommunalen und freien Trägerschaften zunehmend in Erklärungs- bzw. Legitimationszwang.

Die geforderte Stärkung fallunabhängiger und -übergreifender Arbeit im Handlungsfeld der EB (wie sie bspw. in NRW im Rahmen des Beschlusses des Landtages zur „Umstrukturierung der Familienberatung“ erkennbar wird, vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 2004) zeigt, dass gemeinwesenorientierte Elemente, die längst vergessen geglaubt waren, wieder mit dem Konzept der EB verbunden werden.

Seit dem In-Kraft-Treten des SGB VIII wird EB rechtssystematisch den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35a SGB VIII) zugeordnet und befindet sich an erster Stelle in der folgenden und in der Gewährungspraxis der Jugendämter häufig hierarchisierten Reihenfolge von familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Hilfen. Obwohl die Erziehungsberatung im inhaltlichen Sinne als Erziehungshilfe gedacht und wirksam ist, wird diese rechtliche Einordnung nicht immer als unproblematisch angesehen (vgl. Münder et al., 2003, S. 298). Hilfen zur Erziehung sind dann – den Eingangsvoraussetzungen gem. § 27 SGB VIII entsprechend – zu gewähren, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Den Rechtsanspruch auf Erziehungshilfen besitzen ausschließlich die Personensorgeberechtigten, die anschließende Gewährung einer dieser Hilfen erfolgt nach Abschluss eines Hilfeplanverfahrens, also eines Verständigungsprozesses zwischen allen Parteien und Unterstützern, der nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat (§§ 36, 37 SGB VIII). Menne stellte hierzu bereits 1992 fest, dass die Zugangsvoraussetzung für den § 28 SGB VIII qua Gesetz und in der Praxis leichter erreichbar ist als die der anderen folgenden Hilfen zur Erziehung (vgl. Menne, 1992b). Ohne eine tiefgehen-

de Analyse durchführen zu müssen, werden grundlegende Unterscheidungen zwischen der EB und den anderen Erziehungshilfen schon auf den ersten Blick deutlich:

- Obwohl lediglich für Personensorgeberechtigte ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht, haben ebenso Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich die Möglichkeit, sich Hilfe suchend an eine EB zu wenden.
- Ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII ist für die Inanspruchnahme der EB nicht vorgesehen und praktisch nicht realisierbar.
- Die EB steht zunächst jeder/m Hilfe Suchenden offen. Die Inanspruchnahme verlangt nicht nach einer Prüfung der Zugangsvoraussetzung, ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist.

Auch werden Personensorgeberechtigte bei der Nutzung von EB von dem öffentlichen Träger bisher nicht zu den Kosten der Hilfe herangezogen, wie es bei den anderen Hilfen vergleichsweise gem. § 91 ff. SGB VIII der Fall ist.

Kurz gesagt: Die EB nimmt in ihrer institutionellen Form offenbar eine Sonderstellung ein, zum einen im Bereich erzieherischer Hilfen, zum anderen aber auch im Rechtssystem der Jugendhilfe allgemein, da unter ihrem Aufgabenprofil eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben subsumiert werden.

Der sozialpädagogische Grundcharakter der Jugendhilfe und ihrer Leistungen bezieht psychologische Hilfe mit ein, ohne allerdings eine eigene wissenschaftliche Grundlage für Beratung anzubieten. Da Sozialpädagogik keine eigene Wissenschaft ist und sich als Ensemble und Destillat anderer etablierter Geisteswissenschaften konstituiert, wird ihr häufig die Erziehungswissenschaft als Referenzwissenschaft zugewiesen – dies auch zu Recht: Es geht schließlich immer um das Aufwachsen und die Erziehung von jungen Menschen. Die Psychologie als deskriptive Wissenschaft dringt so – in ihrer angewandten Methodik – förmlich in einen Bereich des Nor-

mativen ein, in dem das Erziehungsziel und ihre zugrunde liegenden Werte den Handlungsmaßstab bilden. Psychologische Erziehungsberatung agiert praktisch jenseits dieses fachwissenschaftlichen Diskurses als Klammer der beiden Disziplinen Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die Frage nach einer ausgeglichenen Gewichtung beider Handlungsgrundlagen ist allerdings nach wie vor umstritten und pendelt in der Praxis zwischen den Polen psychotherapeutischer Dominanz und der finalen Programmierungsstruktur von Jugendhilfe (Merchel, 2003).

3. Erziehungsberatung und ihre Nutzer

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und betroffene Familienangehörige, wobei je nach Standort, konzeptioneller Ausrichtung, Trägerinteresse und strukturellen Gegebenheiten die Klientengruppe in ihrer Zusammensetzung differiert.

Die institutionelle Einbettung in die alltägliche Lebenswelt der Menschen in einem Stadtbezirk, verbunden mit dem Kontakt zu umliegenden Schulen, Kindergärten, Heimen und Horten und anderen Einrichtungen, macht das Angebot zunächst niederschwellig und annehmbar für in der Nähe wohnende Betroffene.

Trotzdem wird in den letzten Jahrzehnten immer wieder die Forderung laut, dass „die personellen und institutionellen Ressourcen stärker Kindern, Jugendlichen und Familien zugute kommen sollten, die mit besonders belasteten individuellen Lebenslagen und sozioökonomischen Ansprüchen, Wünschen und Möglichkeiten konfrontiert sind (...)“ (Bundesministerium für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit, 1990, S. 137). Der – von interessierter Seite immer wieder lancierte – Vorwurf, die EB sei zu mittelschichtorientiert, kann bei sachlicher Betrachtung nicht aufrechterhalten werden: „Neuere Untersuchungen kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass arme Familien in der Klientel von Erziehungsberatungsstellen eher über- als unterrepräsentiert sind“ (Nitsch, 2001,

S. 23). Die „Bundeskonferenz für Erziehungsberatung“ (bke) weist auf Folgendes hin: „Weder Arbeitslosigkeit noch Sozialhilfebezug werden von der Bundesjugendhilfestatistik erfasst (...). Die darauf zielende Befragung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2001) hat ergeben, dass in 15,4 Prozent der beendeten Fälle ein Elternteil arbeitslos war (Gesamtbevölkerung 10,3%) und bei 12,2 Prozent der beendeten Fälle ein Kind Sozialhilfe bezogen hat (Gesamtbevölkerung 6,5%)“ (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2004b).

Tatsächlich ist in den letzten Jahren die Hemmschwelle Hilfe Suchender aus sozial benachteiligten Milieus gesunken. Somit stellt die Klientenpopulation einen echten Querschnitt aller Bevölkerungsgruppen dar. Hundsatz (2003, S. 199) geht ebenso davon aus, dass sozial Benachteiligte überproportional von Erziehungsberatung erreicht werden. Die verstärkte Bereitschaft zur Inanspruchnahme psychosozialer Hilfen sieht Abel (1998b) nicht nur im „Psychoboom“ der 1970er und 1980er Jahre und dem damit verbundenen Überangebot der vielgestaltigen Therapieformen begründet, sondern auch im Prozess der „Psychologisierung“, wobei die Beratungsstelle im gesellschaftlichen Prozess Ordnungsleistung zu erbringen hat (Keupp, 1982) und beim Hilfe Suchenden eine Bereitschaft zum Mitwirken voraussetzt und erzwingt. Abel sieht hierin einen Mechanismus des Sozialapparates auf die Einzelnen, welcher die Strategie der „Psychologisierung“ benutzt, Verantwortung und die damit gekoppelte Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Mitwirkung auf den Hilfesuchenden zu übertragen.

Daraus resultiert, dass die Beziehung einer Vielzahl von so genannten freiwilligen und kooperativen Klienten/innen in der EB in einem Zwangskontext eingebettet und das Prinzip der Freiwilligkeit nicht ausschließlich haltbar ist. Die „Psychologisierung“ nämlich – die Transformation des „hilflosen Klienten“ zum „autonomen Kunden“ – vollzieht sich in einem Prozess der „Selbstdisziplinierung“ (Foucault), in einer Anleitung zur Selbstsorge, um einerseits den wachsenden Erfordernissen der Arbeits- und Wissensgesellschaft entsprechen zu können und

andererseits „Folgekosten“ für das Sozialsystem in Form intensiverer Hilfeformen zu vermeiden. Die aktuelle sozialpolitische und zivilgesellschaftlich begründete Aktivierungsdebatte impliziert im Weiteren diese „Selbstdisziplinierungsprozesse“ (vgl. Lieber 2004). Mit ihrer Hilfe soll „der Kostendruck sowohl auf der Finanzierungsseite entschärft werden, als auch auf der Adressatenseite, denn idealiter hat sich der ehemalige kostenträchtige ‚Klient‘ ja zum ‚Kunden‘ selbstdiszipliniert und damit als prekäre Zielgruppe aus dem Staub gemacht“ (Kruse, 2004, S. 37).

4. Psychologisierung der Beratung

Im Rahmen dieses Beitrages lässt sich die lange schwelende Fachdiskussion zu dem Thema nur skizzieren, die bereits in den 70er (Wiesner, 2005) bzw. in 80er Jahren des letzten Jahrhunderts (z. B. Buer, 1984a; Nestmann, 1984, S. 79) begann und keineswegs, wie es jetzt oft erscheint, eine Folge von Professionalisierungsbemühungen vor dem Hintergrund einer neuen Programmatik sozialer Arbeit ist. Buer (1984b, S. 61) wies bereits daraufhin: „Das erfolgreichste Muster der Professionalisierungsstrategie ist die Medizinisierung (...). Das medizinische Modell zur Selektion sozialer Probleme wie deren Bearbeitung (...) hat nun von Anfang an den Arbeitsprozess der Erziehungsberatung in der BRD bestimmt“.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt: „Die (therapeutische) Beratungsarbeit ist in den 60er Jahren noch vorwiegend tiefenpsychologisch orientiert. In den 70er Jahren ergänzen gesprächspsychologische und verhaltenstherapeutische Zusatzausbildungen die Beratungsmethoden. Im allgemeinen so genannten „Psychotherapieboom“ erfährt auch die EB eine stärkere psychotherapeutische Orientierung.“ (Abel, 1998a, S. 43).

Neue Nahrung erfuhr diese Diskussion erst wieder im Umfeld der Installierung des Psychotherapeutengesetzes im Jahre 1999 mit der gesetzlichen Regelung und Beschränkung der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie auf approbierte Psychologische Psychotherapeuten/innen und Kin-

der- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen. Das Gesetz regelt aber nicht die Anwendung psychotherapeutischer Tätigkeiten im Allgemeinen, sondern lediglich die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie und somit eine Leistung, die in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen ist (vgl. SGB V). Personen also, die keinen heilkundlichen Beruf ausüben, sind daher weiter berechtigt, die ihnen erlaubten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden anzuwenden (vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2005). Für die Praxis der Erziehungsberatung ist also durch die Gesetzgebung zunächst keine Veränderung erkennbar, ihr können aber im Ausnahmefall Aufgaben der Heilkunde übertragen werden, obwohl sie nach wie vor allein unter der Prämisse des „erzieherischen Bedarfs“ und den zugrunde liegenden Erziehungsvorstellungen agiere (z. B. Menne & Hundsalz, 2000, S. 80). Die EB hat diese Abgrenzungsdiskussion keineswegs dazu genutzt, selbstreflexive und -kritische Veränderungsprozesse in Gang zu setzen. Im Gegenteil: Sie setzt sich vielmehr mit der Frage auseinander, welchen Platz zukünftig approbierte Psychologische Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen in dieser Hilfeform einnehmen können. Das medizinische Modell hat offensichtlich von seiner Anziehungskraft nichts verloren. Auch wenn die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung sich ausdrücklich gegen die Approbation als Einstellungsvoraussetzung ausgesprochen hat, sieht sie doch die Psychologischen Psychotherapeuten/innen als sinnvolle Ergänzung des Teams der EB an (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2000) und betont an anderer Stelle sogar: „Die therapeutischen Kompetenzen machen ‚den Kern einer fachlich professionellen personenbezogenen Beratung‘ aus“ (Menne & Hundsalz, 2000, S. 269; vgl. auch Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2005, S. 6). Vertreter der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung schlugen in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Bundespsychotherapeutenkammer (Mai 2004) vor, „sich darüber auszutauschen, ob künftig in der Erziehungsberatung umgrenzte Aufgabenstellungen wahrgenommen werden sollten, die auf der Grundlage des Psychotherapeuten-

gesetzes den Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuzuordnen wären“ (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2004a). Borg-Laufs (2003, S. 177) deutet mögliche Probleme an, wenn er auf die schlechte Bezahlung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen (BAT IV) (!) und somit auf den Mangel an Integration dieser Berufsgruppe im Bereich der Jugendhilfe aufmerksam macht. Weiter hält er Kooperationen der EB mit anderen Kostenträgern (Krankenkassen) durchaus für möglich. Wiesner (2005, S. 37) kommt zu der Einschätzung: „Da aber Heilkunde (SGB V) und Förderung der Entwicklung (SGB VIII) keine sich ausschließenden Zwecke bzw. Ziele darstellen, kann gegenwärtig eine Zuordnung nur nach dem *Schwerpunkt bzw. der Art der Therapie* vorgenommen werden. Eine rechtstechnische Lösung für die Zukunft könnte das Modell der Komplexleistung mit anteiliger Förderung der beiden Leistungsträger bieten.“ (Hervorhebung im Original).

Da klingt die Einschätzung von Detering (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2004a) zu Beginn eben dieses Austausches, der eine stärkere Entwicklung der EB in den letzten Jahren von einer großen Nähe zur Psychotherapie in Richtung sozialpädagogischer Schwerpunkte im Bereich der Jugendhilfe wahrnimmt, wohl eher wie ein gut gemeinter Zwischenruf. Das Problem der Integration anderer Verfahren und Berufsgruppen in die EB ist nicht neu. Der eingeforderte Methodenpluralismus der EB erfordert zugleich eine Form von Multidisziplinarität, die in letzter Konsequenz nicht eingrenzbar ist und somit wahllos wird. Die besondere Stärke dieses Handlungsfeldes, nämlich die Vielfalt der Ansätze, ist zugleich seine Schwäche, wenn es darum geht, den Kern sozialpädagogischer Jugendhilfeleistungen in der Arbeit mit Familien zu identifizieren

Bereits 1980 machte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung die „Probleme der Integration und Kombination verschiedener Therapieeinrichtungen“ zum Thema einer Fachtagung. Auch damals schon mussten alle Teilnehmer/innen einräumen, dass „es derzeit noch kein befriedigendes

theoretisches Rahmenkonzept für ein solches Vorgehen gebe“ (Flügge, 1991, S. 8). Flügge beantwortet hierzu die Frage, ob die Kombination und Integration von verschiedenen Therapierichtungen überhaupt eine geeignete und vor allem, ob sie eine ausreichende Grundlage für eine befriedigende Methodik in der EB sein kann, mit einem „nein“. „Schon deshalb nicht, weil sich Erziehungsberater häufig mit dem Verhalten von Personen zu befassen haben, die selbst in keiner Weise therapiebedürftig sind.“ (ebd.). Hundsalz (1991, S. 55) stellte zur gleichen Zeit fest: „Eine geschlossene Theorie psychologischer Beratungsarbeit oder die Methode der psychologischen Beratung scheint es nicht zu geben. Erziehungs- und Familienberatung ist reines Praxiswissen und nicht erklärtes Gebiet von Wissenschaft und Forschung.“ Die beliebige Verschränkung psychologischer, therapeutischer und pädagogischer Beratungsansätze hat die Erziehungsberatung nicht „professioneller“ gemacht, sondern vielmehr, so scheint es, die Unbestimmtheit der pädagogischen Zielvorstellungen verstärkt.

Psychotherapie hat eindeutig ihren Platz im Methodenensemble der Erziehungsberatung (vgl. § 27 Abs. 3 SGB VIII). Konträre Positionen werden von Interessenvertretern stets erfolgreich mit dem Verweis auf den umfassenden Auftrag der EB gekontert. Seit der Einführung des PsychThG und der Stellungnahme der Bundesregierung ist offenkundig, dass damit keine heilkundliche Psychotherapie gemeint ist. Somit kann jedwede Form sozial- und psychotherapeutischer Leistung und Interven-

tion, die nicht in die Leistungsverpflichtung des Krankenkassenversicherungssystems gem. SGB V eingeordnet werden kann, in der Beratungsarbeit ihre Anwendbarkeit finden.

Aus juristischer Sicht setzt Wiesner (2005, S. 38) den Akzent anders: „Dient eine Psychotherapie (als Hilfe zur Erziehung) im Einzelfall gleichzeitig heilkundlichen Zwecken und (schwerpunktmäßig) der Persönlichkeitsentwicklung, so setzt sie ebenfalls die Approbation voraus.“

Schließlich hängt die Wahl der Beratungsmethode sowie des Ansatzes von der fallverantwortlichen Fachkraft bzw. ihren zusätzlich erworbenen psychotherapeutischen oder pädagogischen Qualifikationen ab. Für den Hilfe Suchenden bedeutet dies nun, dass er, wenngleich er diese Hilfeform „freiwillig“ wählt, die Beratungsform und Unterstützung annehmen muss, die ihm geboten wird.

Bei der Suche nach erkennbaren Abgrenzungen zwischen Beratung, Psychotherapie, heilkundlicher Psychotherapie und sozialpädagogischer Intervention wird seit langem versucht, diese konzeptionelle Lücke zu schließen. Engel (2003, S. 215) bspw. erteilt der verbreiteten Sichtweise, „dass Beratung als die ‚kleinere Therapie‘ aus psychotherapeutischen Konzepten zu entwickeln sei, eine eindeutige Absage“. Beratung gilt ihm eher als „ein eigenständiger Theorie- und Praxisbereich, der über eine lange Tradition ebenso verfügt wie über unterschiedliche Konzepte, Handlungspraxen und theoretische Modelle“

(ebd.). Während Psychotherapie auf Heilen orientiert sei, sei Beratung „eine Form der Hilfe und Unterstützung“.

Eine ähnliche Meinung vertritt Lasse (2004, S. 118). Er sieht die Unterschiede zwischen einer Psychotherapie im Wirkungskreis der Jugendhilfe und einer heilkundlichen „nämlich nicht in ihren Methoden und Techniken, sondern in ihrer Ausrichtung auf eine gelingende Erziehung, nicht auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheit. Dieser Unterschied ist nicht nur akademisch. Er bestimmt, wann eine solche Psychotherapie angezeigt, wie sie auszurichten und wann sie zu beenden ist. Sie ist angezeigt, wenn sie nachvollziehbar zu einer Verbesserung der Erziehungslage von Kindern dient, und zu beenden, wenn dieses Ziel weitgehend erreicht ist oder wenn erkennbar ist, dass dieses Ziel mit diesem Mittel zu erreichen ist. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch nach dem KJHG auf deren Finanzierung, ansonsten nicht.“ Letztlich ist wohl nach wie vor Bommert (1980, S. 424) zuzustimmen: „Der Wunsch, eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Therapie vorzunehmen, entspringt zudem in der Praxis oftmals sachfremden, z. B. berufspolitischen Überlegungen“ (zitiert nach Nestmann, 1984, S. 93, Anmerkung 6).

Lasse (2004, S. 113) fasst die drei wesentlichen Positionen dieses Diskurses zusammen:

1. Psychotherapie in der Erziehungsberatung unterscheidet sich von der in der Heilkunde durch irgendwie ganzheit-

- liches Vorgehen und Orientierung am SGB VIII (Hundsatz; Böhnke; LAG NRW).
2. Es gibt keine Unterschiede (Borg-Laufs).
 3. Psychotherapie in der Erziehungsberatung ist irgendwie etwas Dazwischenliegendes oder gar Besonderes (Zedies; Bittner).

Je nachdem, was Beratung und Psychotherapie in der Erziehungsberatung tatsächlich ausmachen und wie sie sich abgrenzen lassen: Erziehungsberatung bewegt sich im Handlungsspektrum der Jugendhilfe und kann nur an eben diesen Zielen und Handlungsgrundlagen gemessen werden. Die Psychologisierung dieses Arbeitsbereiches scheint kaum mehr aufzuhalten zu sein. Psychologen, Sozialpädagogen und approbierte Psychologische Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen, die in Erziehungsberatungsstellen arbeiten, können allerdings die Chance nutzen, den bereits erwähnten erweiterten Auftrag, der im Sinne einer Individuationsperspektive genügend Rezipienten gefunden hat, um einen gesellschaftspolitischen zu ergänzen; denn „erzieherische Praxis ist als Teil gesellschaftlicher Praxis relativ identisch mit dieser.“ (Gröll, 1975, S. 20)

Literatur:

- Abel, A. H. (1998a). Geschichte der Erziehungsberatung: Bedingungen, Zwecke, Kontinuitäten. In W. Körner & G. Hörmann (Hrsg.), *Handbuch der Erziehungsberatung*. Band 1. (S. 19 – 51). Göttingen: Hogrefe.
- Abel, A. H. (1998). Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung. In W. Körner & G. Hörmann (Hrsg.), *Handbuch der Erziehungsberatung*. Band 1. (S. 87 – 111). Göttingen: Hogrefe.
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bittner, G. (2000). Erziehungsberatung – „Kleine Psychotherapie“ oder spezifisches Angebot der Jugendhilfe. *Informationen für Beratungsstellen*, (3), 12 – 22.
- Böhnisch, L. (2002). Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel. In W. Schröder, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe* (S. 1035 – 1049). Weinheim & München: Juventa.
- Böllert, K. (2001). Normalarbeitsverhältnis und Arbeitsgesellschaft. In: H.-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*. (S. 1286 – 1291). Neuwied; Kriftel: Luchterhand.
- Borg-Laufs, M. (2003). Psychotherapie in Beratungsstellen. *Psychotherapeutenjournal*, (3), 173 – 178.
- Buer, F. (1984a). Die Geschichte der Erziehungsberatung als Geschichte ihrer Professionalisierung. In H. Zygowski (Hrsg.), *Erziehungsberatung in der Krise. Analysen und Erfahrungen*. (S. 9 – 49). Tübingen: dgvt.
- Buer, F. (1984b). Zur Funktion und Organisationsstruktur von Erziehungsberatung. In H. Zygowski (Hrsg.), *Erziehungsberatung in der Krise. Analysen und Erfahrungen*. (S. 50 – 73). Tübingen: dgvt.
- Bundesministerium für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (1990). Achter Jugendbericht. *Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe*. Bonn.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (2000). Approbation als Einstellungsvoraussetzung für Fachkräfte in der Erziehungsberatung. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*. (1), 3 – 4.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2004a). Kooperation gestartet. Bundespsychotherapeutenkammer und Bundeskonferenz für Erziehungsberatung kamen zu erstem fachlichen Austausch zusammen. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*. (2), 11 – 12.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (2004b). Arme Familien gut beraten. *bke-Stellungnahme vom 2. September 2004*. Verfügbar unter: <http://www.bke.de/berater.htm>. [23.07.2005.]
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (2005). Erziehungsberatung und Psychotherapie. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*. (2), 1 – 6.
- Engel, F. (2003). Beratung – ein eigenständiges Handlungsfeld zwischen alten Missverständnissen und neuen Positionierungen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 52, 215 – 233.
- Flügge, I. (1991). *Erziehungsberatung. Zur Theorie und Methodik. Ein Beitrag aus der Praxis* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Gröll, J. (1975). *Erziehung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozess. Vorüberlegungen zur Erziehungstheorie in praktischer Absicht*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gröll, J. (2005). Das erzieherische Gewaltverhältnis und Kindesmisshandlung. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. (S. 237 – 242). Göttingen: Hogrefe.
- Gröll, J & Körner, W. (1991). Klinisch-psychologische Systemkonzepte. In G. Hörmann & W. Körner (Hrsg.), *Klinische Psychologie. Ein kritisches Handbuch*. (S. 107 – 142). Reinbek: Rowohlt.
- Gröll, J., Kassebrock, F. & Körner, W. (1998). Tendenzen der Modernisierung in Jugendhilfe und Erziehungsberatung. In W. Körner & G. Hörmann (Hrsg.), *Handbuch der Erziehungsberatung*. Band 1. (S. 113 – 128). Göttingen: Hogrefe.
- Hörmann, G. & Körner, W. (1988). Systemtheorie in der Praxis. Zwei Beispiele. In Hörmann, G., Körner, W. & Buer, F. (Hrsg.). (1988). *Familie und Familientherapie. Probleme – Perspektiven – Alternativen*. (S. 213 – 238). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hörmann, G., Körner, W. & Buer, F. (Hrsg.). (1988). *Familie und Familientherapie. Probleme – Perspektiven – Alternativen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hundsatz, A. (1991). Methoden und Konzeptentwicklung in den Psychologischen Beratungsstellen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 40, 55 – 61.
- Hundsatz, A. (2003). Die Organisation der Erziehungsberatungsstelle auf dem Prüfstand. In M. Weber, H.-W. Eggemann-Dann & H. Schilling (Hrsg.), *Beratung bei Konflikten*. (S. 195 – 209). Weinheim: Juventa.

- Jordan, E. (2005). *Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in die Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen* (Neuausgabe der Erstausgabe von 1988). Weinheim & München: Juventa.
- Keupp, H. (1982). Soziale Kontrolle. Psychiatisierung, Psychologisierung, Medikalisation, Therapeutisierung. In H. Keupp & D. Rerrich (Hrsg.), *Psychosoziale Praxis. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*. (S. 189 – 198). München: U&S Psychologie.
- Körner, W. (1992). *Die Familie in der Familientherapie. Eine Kritik der systemischen Therapiekonzepte*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Körner W. & Hörmann G. (1998). (Hrsg.). *Handbuch der Erziehungsberatung*. Band 1. Göttingen: Hogrefe.
- Körner W. & Hörmann G. (2000) (Hrsg.). *Handbuch der Erziehungsberatung*. Band 2. Göttingen: Hogrefe.
- Körner, W. & Vogt-Sitzler, F. (2005). Konzepte der Erziehungsberatung bei elterlicher Gewalt. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. (S. 617 – 636). Göttingen: Hogrefe.
- Kruse, J. (2004). Die disziplinierende Simulation Sozialer Arbeit. Eine kritische Analyse der Modernisierungsdiskurse über Soziale Arbeit. *Sozialmagazin*, 5, 30 – 37.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2004). Entschließungsantrag. Umstrukturierung der Familienberatungsstellen. *Drucksache 13/4969*.
- Lasse, U. (2004). Psychotherapie in der Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe. In A. Hundsalz & K. Menne (Hrsg.), *Jahrbuch für Erziehungsberatung*. Band 5. (S. 109 – 121). Weinheim & München: Juventa.
- Lieber, C. (2004). Die gute Regierung: „Führe dich selbst!“. Politische Ökonomie der „Gouvernementalität“ und „Responsibilisierung“ der Arbeit als Schlüssel zum Neoliberalismus. *Sozialismus*, (4), 25 – 35.
- Menne, K. (1992a). Die Arbeitsbedingungen für Erziehungsberatung nach dem KJHG – Probleme der Umsetzung. *Informationen für Beratungsstellen*, (2), 21 – 24.
- Menne, K. (1992b). Neuere Daten zur Erziehungs- und Familienberatung. Anmerkungen zum Achten Jugendbericht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, (6), 311–323.
- Menne, K. (1996). Erziehungsberatung 1993. Ratsuchende und Einrichtungen. In K. Menne/H. Cremer/A. Hundsalz (Hrsg.), *Jahrbuch für Erziehungsberatung*, Band 2. (223 – 239). Weinheim & München: Juventa.
- Menne, K. & Hundsalz, A. (Hrsg.). (2000). *Grundlagen der Beratung. Fachliche Empfehlungen, Stellungnahmen und Hilfen für die Praxis*. Fürth: Eigenverlag.
- Merchel, J. (2003). *Trägerstrukturen in der sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Weinheim & München: Juventa.
- Münder, J., Baltz, J., Jordan, E., Kreft, D., Lakies, T., Proksch, R., Schäfer, K., Tammen, B. & Trenczek, T. (2003). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Nestmann, F. (1984). Beratung in der Erziehungsberatung. In H. Zygowski (Hrsg.), *Erziehungsberatung in der Krise. Analysen und Erfahrungen*. (S. 74 – 98). Tübingen: dgvt.
- Nitsch, R. (2001). Armut und Erziehungsberatung. *Informationen für Erziehungsberatung*, (1), 20 – 27.
- Pitschas, R. (2002). Strukturen und Verfahren des Jugendamtes im kooperativen Rechts- und Sozialstaat. In: Sachverständigenkommission Elfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): *Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandsaufnahme. Materialien zum Elften Kinder- und Jugendbericht, Bd. 1*. (S. 163 – 263). München: DJI-Verlag.
- Stahlmann, M. (2000). „Ganzheitlichkeit“ als Mythos. *Unsere Jugend*, 52, 516 – 520.
- Statistisches Bundesamt (2004). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Institutionelle Beratung 2003*. Wiesbaden.
- Wiesner, R. (2005). *Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Gutachten im Auftrag der Psychotherapeutenkammer Berlin* (Stand. 07.06.2005).

Dipl.-Päd. Gregor Hensen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für soziale Arbeit e.V. Münster
 Stadtstraße 20
 48149 Münster
 E-Mail: henseng@uni-muenster.de

Dipl.-Psych. Dr. Wilhelm Körner (PP, KJP)

Hittorfstraße 49 B
 48149 Münster
 E-Mail: wilhelm.koerner@uni-muenster.de